

Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf Grund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) und dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 20.Mai 2014, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich/Zweckbestimmung

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) unterhält Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten).
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

§ 2

Benutzungsverhältnis und Einweisung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Hansestadt Osterburg (Altmark) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Die Pflicht der Nutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Notunterkunft nicht berührt.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung. Soweit die tatsächliche Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus rechtswidrig fortgesetzt wird, besteht Gebührenpflicht bis zur Räumung der Unterkunft durch die Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (3) Das Benutzungsrecht endet, wenn der Nutzer auszieht oder wenn die Unterkunft von ihm länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (5) Zurückgelassene Sachen des Nutzers werden einen Monat nach Auszug auf Kosten des Nutzers entsorgt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den ausgewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Küche, Flure, Waschgelegenheiten und WC werden als Gemeinschaftsräume genutzt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie bei Beginn vorgefunden wurden.
- (3) Dem Nutzer ist grundsätzlich untersagt:
 - a. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen;
 - b. Fahrräder u. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft abzustellen, ausgenommen sind Hilfsmittel für Behinderte;
 - c. Kraftfahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abzustellen;
 - d. Gegenstände aller Art auf den Fluren, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen;
 - e. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vorzunehmen;
 - f. entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Der besuchsweise Aufenthalt Dritter bis 22.00 Uhr wird zugelassen;
 - g. Tiere in der Unterkunft zu halten;
 - h. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen.
- (4) Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können bei Bedarf in ein gemeinsam zu benutzendes Zimmer ausgewiesen werden.
- (5) Die Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) üben das Hausrecht aus. In der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr sind die Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) berechtigt die Unterkünfte zu Kontrollzwecken zu

betreten. Im Rahmen der Gefahrenabwehr können die Räume jederzeit betreten werden.

- (6) Die Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind berechtigt Weisungen, auch gegenüber Besuchern, zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote ausgesprochen werden.

§ 5

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer und deren Besucher haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den Gemeinschaftsräumen durch Eigenhandlung oder Unterlassung entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn technische Anlagen oder Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.
- (2) Die Haftung Dritter wird durch die Regelung des Abs. 1 nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen - und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die sich die Nutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.
- (4) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung oder den vollständigen Verlust der von den Nutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren. Gebührenschuldner ist der Nutzer der Unterkunft.
- (2) Die Gebührenschild entsteht an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis nach § 3 beginnt. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdachs beauftragten Bediensteten der Hansestadt Osterburg (Altmark). Darüber hinaus endet die Gebührenschild mit dem Ende der Nutzung nach den Vorschriften des § 3 Abs.2 und 3.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens bis zum 10. Werktag eines Monats an die Stadtkasse zu zahlen. Bei Neueinweisungen ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Werktagen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.
- (4) Besteht die Gebührenschild nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine stundenweise Nutzung gilt als gebührenpflichtiger Tag.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit (wie Krankenhaus, Entzugsanstalt, Strafvollzugsanstalt usw.) entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

§ 7
Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe beträgt 5,49 €/m² und Monat. Die Gebühr setzt sich aus den Kosten der zugewiesenen Wohnfläche zuzüglich anteiliger Kosten für die Gemeinschaftsflächen (4,64 m² pro Person) zusammen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg vom 10.12.2001 und die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg vom 26.06.2006 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den

Nico Schulz
Bürgermeister

Dienstsigel